2. Beilage zu Nr. 55 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Mittwoch den 6. März 1901.

Stadtverordneten-Sitzung.

Halle, 4. März.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dittenberger, Geh. Kommerzienrath Bethcke und Fabrikbesitzer Billing.

Eingegangen ist u. a. eine Mittheilung des Magistrats, wonach derselbe die Vorlage, betr. den Haushaltsplan der Hospital-Verwaltung, zurückzieht, da durch den gestern eingetretenen Tod einer Legatenin haberin noch erhebliche Aenderungen eintreten.

Eine Petition des Schutzvereins hiesiger Papierhändler, betr. Aufhebung der Verkaufsstelle für Schreib- und Zeichenmaterialien in der Handwerkerschule, wird der Petitionskommission zur Vorberathung überwiesen, nachdem Herr Stadtschulrath Brendel mitgetheilt hatte, daß die Schulkommission über eine gleiche an den Magistrat gelangte Petition bereits Beschluß gefaßt hat. Bei Gelegenheit einer Revision der Schule habe ein Vertreter des Handelsministers bemängelt, daß die Schüler Papier von sehr ungleichem Formate und verschiedener Qualität benutzten. Der Ministerialkommissar habe empfohlen, Papier im Großen anzukaufen und dasselbe an die einzelnen Schüler abzugeben. Dies sei auch geschehen, denn es erschien nothwendig, einen Vorrath im Schulgebäude zu halten, schon um zu vermeiden, daß Schüler, welche irgend einen kleinen Gebrauchsgegenstand vergessen haben, während der Unterrichtsstunden die Schule verlassen, um den Bedarf einzuholen. Dazu komme, daß die Schüler, wenn sie ihr Papier bei Händlern kaufen, daßselbe meistens in zerdrücktem und zerknittertem Zustande mit in die Schule bringen. Durch die getroffene Einrichtung sei den Schülern Schaden nicht entstanden, weil sie in der Schule nicht mehr als bei Händlern zu zahlen haben. Die Händler hätten keinen Anlaß zur Beschwerde, da der Vorrath von einem hiesigen Händler entnommen wurde. Der Herr Stadtschulrath erklärt sich sehr gern bereit, die Lieferung der Materialien unter den hiesigen Händlern auszuschreiben.

1 und 2. Zunächst genehmigt die Versammlung, daß auf Kapitel VI des Haushaltsplanes (Allgemeine Verwaltung), welches bereits festgesetzt ist, nach das Gehalt, sowie das Kleidergeld (1100 M. und 50 M.) für einen Magistratsboten eingestellt wird, dessen Stelle schon früher genehmigt wurde. Dann wurden folgende Kapitel des Kämmerei-Haushaltsplanes festgesetzt: I. (Ueberschuß bezw. Fehlbetrag der Kämmerei-Rechnung), V. (Kapital- und Schuldenverwaltung), XIII. (Bauwesen), XIV. (Reinigung und Besprengung der Straßen), XV. (Straßenbeleuchtung), XVI. (Anlagen), XVII. (Gemeinnützige Zwecke), XVIII. (Gemeindeabgaben), XIX. (Insgemein). Berichterstatter: St.-V. Billing, Steckner, Hofmeister, Heiser, Richter, Apelt und Engelcke).

Aus den Berathungen ist zu bemerken: Der Bauetat ist von der Baukommission noch nicht vollständig geprüft worden, weshalb die Bau- und Finanzkommission übereinstimmend beantragen, das Kapitel vorläufig nur in Einnahme mit 93223,49 M. und in Ausgabe 711873,59 M. festzusetzen, vorbehaltlich der Einzelprüfung, sowie Billigung sämmtlicher Abtheilungen und Beschlußfassung durch die Versammlung. Sollten irgendwelche Mehrbeträge vorgenommen werden, so sollen die ersparten Beträge zur Deckung der beiden städtischen Kollegien zu Bauausführungen gestellt werden. St.-V. Albrecht widerspricht dieser Festsetzung und beantragt, die Berathung des Kapitels zu vertagen. In einer langen Erörterung traten die St.-V. Heiser, Richter und Bethcke, sowie Herr Bürgermeister v. Holly für die Anträge der beiden Kommissionen ein. Die Ausnahme sei zweckmäßig und nothwendig, damit die Etatsfestsetzung nicht länger verschoben wird, was im Interesse der rechtzeitigen Einziehung der Gemeindeabgaben lebhaft zu beklagen wäre. Das Recht der Versammlung werde durch das vorgeschlagene Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt. Gegen die Bewilligung sprachen noch die St.-V. Krüger und Emmer. — Die Versammlung tritt sodann den Vorschlägen der beiden Kommissionen bei, genehmigt aber gleichzeitig einen Zusatzantrag des Herrn Vorstehers, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, künftig den Bauetat der Versammlung so zeitig vorzulegen, daß derselbe im Einzelnen durchberathen werden kann, bevor der Gesammt-Etat festgesetzt wird. — Bei Kapitel XVI (Anlagen) beschließt die Versammlung auf Antrag des St.-V. Giese, den Magistrat zu ersuchen, regelmäßig Vorlagen zu machen, bevor die Verschönerungskommission Aenderungen vornehmen läßt, welche den Charakter einzelner Theile der Anlagen vollständig umgestalten. — Auf Antrag des St.-V. Grote wird beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, wegen des Wasserverbrauchs der Springbrunnen Erhebungen anzustellen. — Auf Kapitel XIX (Insgemein) werden nach den neueren Anträgen des Magistrats 118000 Mk. zur Verfügung beider städtischen Behörden gestellt. Herr Bürgermeister v. Holly theilte im Laufe der Erörterungen mit, daß der Magistrat demnächst eine vollständig umgearbeitete Lustbarkeitssteuer-Ordnung einbringen wird, da es sich herausgestellt hat, daß die Bestimmung der gegenwärtigen Ordnung, wonach die Lustbarkeitssteuer ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben wird, in gewisser Hinsicht ungerecht wirkt. Es werde die Einführung einer Art Billettsteuer beabsichtigt. —

Die Gemeindesteuern wurden wie folgt festgestellt: 120 Proc. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer 1834320 Mk., Grundsteuer 4,68 Proc. des Nutzungswerthes (gegen bisher 4,84 Proc.) 698200 Mk., 145 Proc. der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer 320400 Mk., Betriebssteuer nebst 50 Proc. Zuschlag zu derselben 24450 Mk., Immobiliar-Umsatzsteuer 1 Proc. vom Werthe 178000 Mk., Gemeinde-Zuschlag von 50 Proc. auf die staatliche Brausteuer 111800 Mk., Bier-Einfuhrsteuer, 65 Pfg. pro hl, 52000 Mk., Lustbarkeitssteuer 61234 Mk., Wanderlagersteuer 350 Mk., Hundesteuer 29400 Mk.

Nach neueren Berechnungen hat sich herausgestellt, daß Dank der bis Ende December wieder eingetretenen Kurssteigerungen und der erzielten Sparkassen-Ueberschüsse der Reservefonds der Sparkasse immer noch 5,3 Proc. betragen wird und es deshalb möglich ist, den Beitrag der Sparkasse anstatt mit 35000 Mk. mit 135000 Mk. in den Etat einzustellen, wodurch eine Ermäßigung der Gemeindesteuern auf 120 bezw. 145 Proc. vorgenommen werden kann, während zuerst Zuschläge von 125 bezw. 150 Proc. in Aussicht genommen waren.

3 fällt aus.

4. Der Haushaltsplan, betr. Fürsorge für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten für 1901, wird festgesetzt. (Berichterstatter: St.-V. Hofmeister.)

5. Die Versammlung genehmigt, daß bei Abgabe von Pflastermaterialien aus städtischen Beständen an Private ein Zuschlag von 7 Proz. vom Ankaufswerthe auf Pflastersteine und ein solcher von 5 Proz. auf Trottoirmaterialien erhoben wird unter der Voraussetzung, daß nach Ablauf eines Jahres die Angelegenheit noch einmal geprüft wird, um event. Aenderungen vorzunehmen. (Berichterstatter: St.-V. Stephan und Apelt.)

6. Für Auffüllung des Bauplatzes des Elektrizitätswerkes werden 17500 Mk. definitiv bewilligt. (Berichterstatter: St.-V. Heiser, Grote und Richter.)

7. Der Unternehmer Ferd. Uebe beschwert sich, daß bei Vergebung der Ausschachtungsarbeiten zur Herstellung von Wasserohrgräben in Cröllwitz der Zuschlag nicht ihm als Mindestfordernden, sondern dem Unternehmer Knöchel ertheilt ist, obgleich dessen Gebot um 1280 Mk. höher sei, als das des Uebe. Die Baukommission beantragt, den Magistrat zu ersuchen, den Petenten bei späteren Vergebungen von Arbeiten in Rücksicht zu ziehen, weil man nicht recht verstehen könne, weshalb das Wasserwerks-Kuratorium Herrn Uebe, der als leistungsfähiger Unternehmer bekannt sei, von der Arbeit ausschloß. (Berichterstatter: St.-V. Stephan.)

Auf Antrag des St.-V. Richter wird die Angelegenheit noch einmal an die Baukommission verwiesen, damit durch das Wasserwerk Aufklärung in der Sache geschaffen wird.

8. Infolge nothwendiger Reparaturen im Asyl-Grundstücke Moritzkirchhof 4 sowie durch Einrichtung von Siebestuben im Asylgebäude Klosterstraße 7 und 8 sind größere Ausgaben entstanden, weshalb 1900 Mk. nachbewilligt werden. (Berichterstatter: St.-V. Grote und Ilsmann.)

9 und 10 fallen aus.

11. Die Petition, betr. Belästigungen durch üble Dämpfe und Flugasche der Cröllwitzer Papierfabrik, wird dem Magistrate überwiesen mit dem Ersuchen, die Polizei zu veranlassen, die Uebelstände möglichst abzustellen. (Berichterstatter: St.-V. Greßler.)

Herr Stadtrath Schnackenburg theilt mit, daß die Polizei der Sache bereits näher getreten ist und soweit als möglich versuchen werde, die bestehenden Mißstände zu beseitigen.

12. Die Petition Zwanzig wird durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklärt. (Berichterstatter: St.-V. Nesse.)

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

Ω **Berlin**, 4. März.

Auf der Tagesordnung des sehr schwach besetzten Hauses steht zunächst die Novelle zum Postsatz-Gesetz von 1871 betreffend Einrichtung von verschließbaren Abholungsfächern (letter boxes), welche dem Empfänger von Postsachen gegen eine Gebühr unmittelbar zugänglich sein sollen.

Abg. **Schaffner** (Ctr.) begrüßt die geplante Einrichtung, erinnert an die Annehmlichkeiten derselben und hält die Sache für so klar, daß es der Verweisung an eine Kommission garnicht bedürfe.

Abg. **Müller**-Sagan (fr. Vp.) erklärt ebenfalls seine grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage, beanstandet aber, daß der Postverwaltung in Bezug auf die Gebührenhöhe so ganz freie Hand gelassen werden solle. Es könnten da doch vielleicht auch einmal fiskalische Rücksichten statt der Verkehrsinteressen mitsprechen. Er schlage deshalb vor, in der Vorlage eine Höchstgrenze für die Gebühr festzusetzen, und zwar ein Maximum von 20 Mk.

Staatssekretär **v. Podbielski** versichert, daß für ihn stets nur das Verkehrsinteresse in Betracht komme. Wir werden nicht übertreiben fiskalisch vorgehen, wie Sie ja schon aus der Begründung der Vorlage ersehen können. Der beste Schutz gegen ein zu fiskalisches Vorgehen liegt ja überdies darin, daß, wenn wir die Gebühr zu hoch setzen, niemand die Dinger benützen wird.

Abg. **Dasbach** (Ctr.) stimmt dem Vorschlage Müller zu.

Damit schließt die erste Lesung. In der sofort folgenden zweiten Lesung bringt Abg. **Müller**-Sagan (fr. Vp.) den Antrag ein, in die Vorlage einzuschalten: für eine Jahresgebühr bis zu 20 Mk.

Staatssekretär **v. Podbielski** bittet den Antrag abzulehnen. Die Gebührenhöhe sei nach der Verfassung nicht Sache der Reichsgesetzgebung, sondern der Verwaltung. Es könnten da doch Schwierigkeiten wegen solcher Auslegung der Verfassung entstehen, und dazu sei die ganze Sache nicht wichtig genug.

Abg. **Müller**-Sagan (fr. Vp.): Offenbar erhält doch die Postverwaltung überhaupt erst durch dieses Gesetz das Recht, solche Gebühren zu erheben und da könnten wir selbstverständlich auch dieses Recht begrenzen.

Abg. **Marcour** (Ctr.) spricht im Gegensatz zu seinem Fraktionsgenossen Dasbach gegen den Antrag Müller.

Ebenso die Abgeordneten **Oertel** (Bund der Landw.), **Bassermann** (ntl.), wogegen die Abgeordneten **Dasbach** und **Müller**-Sagan auf ihrer Ansicht beharren.

Nunmehr wird der Antrag Müller, für den nur Freisinnige, Sozialdemokraten und Dasbach stimmen, abgelehnt und die Vorlage unverändert angenommen.

Sodann setzt das Haus die Berathung des Extraordinariums des **Militäretats** fort. Von demselben sind nur noch zu erledigen die einmaligen Ausgaben für Württemberg und für Sachsen. Eine Debatte entsteht über eine Etatsforderung für Beschaffung eines Militärbegräbnißplatzes für die Garnison Dresden 75000 Mk. Die Kommission hat den Titel gestrichen.

Abg. **Oertel** (Bund der Landw.) beantragt Bewilligung, wenn auch zunächst nur einer ersten Rate von 25000 Mk.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen. Auf Antrag Paasche wird ferner auch die von der Kommission für diesmal gestrichene letzte Rate für einen Exercierplatz für die Garnison Tübingen bewilligt. Damit ist der Militäretat erledigt. Es folgt der Etat des **Reichsmilitärgerichts**.

Abg. **Groeber** (Ctr.) beantragt und befürwortet eine Resolution: den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die Veröffentlichung einer Statistik über die Militärstrafsachen ergänzt wird durch eine Statistik über die bedingten und unbedingten Begnadigungen in Militärstrafsachen.

Kriegsminister **v. Gohler** erklärt, daß der Resolution erhebliche staatsrechtliche Bedenken entgegenständen. Das Begnadigungsrecht sei ein Recht des Landesherrn sowohl in Preußen, wie in den übrigen einzelnen Bundesstaaten. Eine Kontrolle darüber stehe den reichsgesetzgebenden Faktoren nicht zu. Preußen werde daher im Bundesrath nicht für die vorliegende Resolution eintreten.

Abg. **Beckh** (fr. Vg.) macht demgegenüber geltend, daß durch kaiserliche Verordnung ja das Bestätigungsrecht den Kommandogewalten übertragen worden sei. Es sei dies ungesetzlich. Die Bestätigungsordre sei im Sinne des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit weiter nichts als eine Vollstreckungsordre. Wenn die Verordnung mit dem Recht zur Bestätigungsordre zugleich das Begnadigungsrecht auf den Gerichtsherrn übertragen habe, so sei das gesetzwidrig. Aber gerade mit diesem Begnadigungsrecht, welches gesetzwidrig dem Gerichtsherrn eingeräumt worden sei, stehe die vorliegende Resolution im nothwendigen Zusammenhange. Redner verbreitet sich dann nochmals, wie schon beim Etat der Reichsjustizverwaltung, über den Ausschluß der Oeffentlichkeit aus ganz unzulänglichen Gründen.

Generalleutnant **v. Viebahn**: Schon in der Kommission ist Seitens der Militärverwaltung erklärt worden, daß dieselben Gründe, welche für das Strafmilderungsrecht des Contingentsherrn sprechen, auch für das Strafmilderungsrecht der Gerichtsherrn gelten. Und hiergegen ist in der Kommission kein Widerspruch erhoben worden.

Abg. **Groeber** (Ctr.) stellt in Abrede, daß die gewünschte Statistik als eine unzulässige Kontrolle des Begnadigungsrechts der Contingentsherrn anzusehen sei. Denn die Statistik gebe doch nur die Zahl der Begnadigungsfälle und außerdem noch an, zu welchem Theil etwa die Strafe erlassen sei; sie gebe aber keine Gründe für die Begnadigung an. Danach könne man von einer Kontrolle nicht sprechen. Ueberdies erhalte ja der Reichstag Statistiken über bedingte Begnadigung in Civilstrafsachen, ohne daß darin ein Kontrolle des Begnadigungsrechts erblickt werde.

Hierauf wird die Resolution Groeber gegen die Stimmen der Konservativen angenommen und der Spezialetat genehmigt. Es folgt der Etat der **Zölle und Verbrauchsteuern**, zunächst der Zölle.

Abg. **Spahn** (Ctr.) weist hin auf den neuerlichen Rückgang der Zolleinnahmen sowie auf die interessante Thatsache, daß die im Vorjahr erfolgte Biergroßerhöhung nicht von den Konsumenten getragen zu werden brauchte; vielmehr zum Theil von den ausländischen Lieferanten getragen werde, zum Theil von dem Zwischenhandel. Redner empfiehlt u. a. Zollfreiheit für Petroleum zum Motorenbetrieb.

Abg. **Richter** (fr. Vgg.) geht auf die Verhältnisse in der Papierindustrie ein, die eingetretene starke Steigerung der Preise auf dem Papiermarkte. Die Preistreiberei durch ein Syndikat werde durch nichts gerechtfertigt; die Dividenden seien gute. Um so weniger sei das Verlangen nach Erhöhung des Papierzolls berechtigt. Die Ausfuhr überstiege die Einfuhr etwa um das 1000fache. Es empfehle sich sogar zu erwägen, ob man nicht den Papierzoll aufheben oder wenigstens ermäßigen solle.

Abg. Graf **Kanitz** (kons.) kann diesen Ausführungen Richters im Wesentlichen beitreten; die Preistreiberei auf dem Papiermarkt sei schädlich. Es frage sich nur, was sich gegen solche Syndikats-Ausschreitungen machen lasse. Seine Freunde seien Gegner aller solchen Syndikate. Im Gegensatz zu Richter glaube er nicht, daß eine Aufhebung oder Ermäßigung des Papierzolles stattfinde, obwohl sie in Erwägung gezogen werden könne. Die Gesetzgebung müsse nach Wegen suchen, um den gemeingefährlichen Syndikaten überhaupt entgegenzutreten.

Abg. **v. Schele** (Welfe) wünscht Zollerhöhungen auf Kaffee, Kakao, Thee, Reis, Mais und auch eventuell Petroleum.

Abg. **Richter** (freis. Vp.): Herr Graf Kanitz sucht nach allgemeinen Mitteln gegen Preistreibereien. Aber das Einfachste ist doch, daß man sich an das Nächste hält, daß man sich bei Kosten durch Aenderung der Eisenbahntarife, Abschaffung der Ausfuhrtarife schützt, und hier beim Papier durch Aufhebung des Zolls. Erst wenn dieses nächstliegende Mittel nichts hilft, mag man nach anderen suchen.

Nachdem sich noch Abg. **v. Kardorff** im Sinne des Grafen Kanitz geäußert, werden die Zölle genehmigt.

Beim Etat Zuckersteuer beklagt Abg. Graf **Stolberg** (kons.), daß das Saccharinsteuer-Gesetz noch immer auf sich warten lasse.

Schatzsekretär **v. Thielemann** erklärt, die neulich erwähnten Schwierigkeiten seien überwunden, der Gesetzentwurf sei im Reichsamt fertig gestellt und werde dem Bundesrath in den nächsten Tagen zugehen.

Abg. **Wurm** (Soz.) wendet sich lebhaft gegen das Zuckerkartell und die von demselben herbeigeführte Vertheuerung des Zuckerpreises.

Nach unerheblicher weiterer Debatte wird der Etatstitel erledigt. Bei dem Titel Brannntweinsteuer kündigt der Schatzsekretär die bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfs an, der einige Abänderungen der jetzt gültigen Bestimmungen enthält. Der Etat der Verbrauchsabgaben wird debattelos genehmigt.

Dienstag: Etat des Auswärtigen Amts.

Gerichts-Zeitung.

Schwurgericht.

Halle, 4. März.

(Wissentlicher Meineid und Anstiftung bezw. Verleitung zum Meineid.)

Heute begann unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Justizrath Crönert die zweite diesjährige Schwurgerichtsperiode, welche voraussichtlich bis zum Sonnabend dauern und sechs Verhandlungen umfassen wird. Als Beisitzer fungierten Herr Landgerichtsrath Braun und Herr Assessor Ehrenberg, die Anklagebehörde vertrat Herr Staatsanwaltschaftsrath Delbrück. Es handelte sich um Meineid, begangen durch die unverehel. Anna Christine Batz aus Leipzig, und um Anstiftung bezw. Verleitung derselben zum Meineide durch den Schlosser Wilhelm Pix aus Leipzig. Die Batz ist 36 Jahre alt, geboren bei Eilenach und nicht bestraft; Pix ist 43 Jahre, aus Erfurt gebürtig, dreimal verheirathet und zweimal geschieden, mit 15 Mk. Geldstrafe wegen Beleidigung und Bedrohung seiner ersten Ehefrau vorbestraft. Die Batz ist angeklagt durch zwei selbständige Handlungen zu Halle am 4. April 1898 vor dem hiesigen Landgericht ein wissentlich falsches Zeugniß durch einen Eid bekräftigt zu haben, und zu Leipzig am 17. November 1898 vor dem Amtsgericht unter Versicherung auf den in Halle bereits geleisteten Eid ein wissentlich falsches Zeugniß abgegeben zu haben. Dagegen wird der Angeklagte Pix beschuldigt, die Batz durch Versprechungen, Drohungen und andere Mittel in dem Ehescheidungsprozeß der Eheleute Pix bestimmt zu haben, daß sie wider besseres Wissen beschwor, mit dem P. nach seiner Beerhirathung mit seiner zweiten Frau in keinem intimen Verkehr gestanden zu haben, ferner, daß die beiden von ihr geborenen Kinder nicht von P. herrührten, und endlich, daß ihr P. nicht die Ehe versprochen habe, für den Fall, daß er von seiner zweiten Frau geschieden werde. Die Batz hatte von Anfang an ein Geständniß abgelegt und blieb auch heute bei demselben. Es sei richtig, daß die beiden gegen die verw. Günther, verehel. Pix abgegebenen Zeugnisse falsch gewesen seien. P. klagte im Jahre 1897 gegen seine Ehefrau wegen böswilligen Verlassens, die Frau erhob Widerklage, da sie sich verlassen glaubte, schlecht behandelt sei und weil ihr Mann die Ehe mit der B. gebrochen habe. B. ließ hierauf erklären, daß an dem Ehebruch mit der B. nichts Wahres sei. Genannte habe zwar früher drei Kinder, von denen eins geboren ist, aus einem Verhältnisse mit ihm gehabt, aber nach der Ehe mit seiner zweiten Frau, der verw. Günther, habe er mit der B. nicht mehr intim verkehrt. Die Batz giebt an, sie habe anfänglich nicht gewußt, daß P. verheirathet war, erst als sie in andere Umstände kam, habe er ihr gesagt, daß er mit seiner Frau in Scheidung liege und er sie nach ausgesprochener Scheidung heirathen werde. Beide zogen dann von Erfurt nach Leipzig, sie habe hier Anstellung als Arbeiterin erhalten und den Verkehr mit P. fortgesetzt, immer in der Hoffnung, daß P. sie noch heirathen werde. Als die erste Ehe des P. gelöst war, kümmerte sich dieser nicht mehr um sie, sondern nahm die verw. Günther als zweite Frau. Hierauf wurde mehrere Jahre der Verkehr zwischen beiden abgebrochen. Im Jahre 1895 kam P. wieder zu der Batz und klagte dieser, er könne sich auch mit seiner zweiten Frau nicht vertragen und wolle sich wieder von ihr scheiden lassen und dann werde er die Batz doch noch heirathen. Die Angeklagte B. glaubte seinen Versicherungen und nahm den früheren Verkehr wieder auf, aus dem wieder zwei Kinder hervorgingen. Zu der Ehescheidungsklage erschien die Batz am 4. Februar in Leipzig vor Gericht als Zeugin und sagte aus, daß sie nur bis 1893 mit P. verkehrt habe, jedoch verweigerte sie den Zeugeneid. Als sie nach Hause kam und zu Pix äußerte, daß sie nicht geschworen habe, entgegnete dieser, sie könne ruhig schwören, es habe es ja doch niemand gesehen. Am 4. April 1898, am Termin vor dem hiesigen Landgericht erklärte die B., daß sie ihre Aussage beschwören könne, und sie legte den von ihr verlangten Eid ab. Es wurde ihr nicht gesagt, daß sie ihre Aussage verweigern könne, wenigstens geht aus dem Protokoll darüber nichts hervor. Zuvor dessen wurde die Widerklage der Frau P. abgewiesen, aber auch die Klage des P. Dieser gab sich hiermit nicht zufrieden, sondern legte Berufung beim Oberlandesgericht in Naumburg ein. Die Batz wurde am 17. November nochmals vor das Gericht in Leipzig geladen und unter Berufung auf den in Halle geleisteten Eid verletzte sie als Zeugin bewußt die Eidespflicht zum zweiten Male. Nun wurde, auf dieses Zeugniß hin, die Ehe des P. mit seiner zweiten Frau wirklich geschieden, aber er heirathete die B. wiederum nicht und äußerte, die Kinder gingen ihn nichts an. Er heirathete dann bald darauf seine dritte Frau. Die B. gab an, sie habe die Eide theils aus Furcht vor P. geleistet, theils auch aus Liebe zu ihren Kindern, denen sie einen Vater habe geben wollen. — Pix bestreitet entschieden, die B. zum Meineide angestiftet zu haben, auch habe er ihr nicht die Ehe auf den falschen Eid hin versprochen und ihr nicht gedroht oder sie beeinflußt. Zwei Zeugen haben gehört, daß Pix zu der Batz sagte: „Na, Du kannst es ja beschwören, es weiß ja niemand, sonst kann ich Dich nicht heirathen.“ Das Gericht erkannte, dem Sprache der Geschworenen und den Anträgen des Staatsanwalts entsprechend gegen die Angeklagte Batz wegen wissentlichen Meineides in einem Falle auf 6 Monate Gefängniß, gegen Pix dagegen wegen Anstiftung zu einem geleisteten Meineide und Verleitung zu einem solchen auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust.

Marktbericht.

Dienstag, den 5. März.

Eier pro Mandel	1,00—1,10 Mk.		Aepfel pro Mandel	0,30—0,60 Mk.	
Butter pro Pfund	1,10—1,30 „		Birnen pro Mandel	0,30—0,50 „	
Zwiebeln pro Liter	0,08—0,10 „		Pflaumenmus p. Pfd.	0,25 „	
Kartoffeln 5 Liter	0,25—0,35 „		Eing. Preißelbeeren Pfd.	0,30 „	
Blumenkohl pro Stück	0,20—0,40 „		Getr. Pflaumen p. Pfd.	0,25—0,30 „	
Wirsingkohl pro Stück	0,05—0,08 „		„ Apfelschnitte Pfd.	0,50—0,60 „	
Weißkohl pro Stück	0,10—0,20 „		„ Kirschen p. Pfd.	0,20—0,25 „	
Rothkohl pro Stück	0,10—0,25 „		Enten pro Stück	2,25—3,00 „	
Braunkohl pro Stück	0,03—0,05 „		Gänse pro Stück	4,00—8,00 „	
Sellerie pro Stück	0,05—0,06 „		Hühner pro Stück	1,50—2,25 „	
Rohlrabi pr. Stück	0,05 „		Hühner pro Stück	1,50—2,00 „	
Kohlrüben pro Stück	0,05—0,08 „		Tauben pro Paar	1,20—1,40 „	
Mohrrüben pr. Mandel	0,10—0,15 „		Kaninchen pro Stück	1,00—1,20 „	

Der Markt war außerdem noch mit Fischen besetzt.

KOSMIN

Mundwasser ist eines der wenigen Präparate, welches nur durch seine unbestrittene Güte populär wurde und von Hoch und Niedrig gleich gern benutzt wird.

Flacon Mk. 1,50, lange ausreichend.

Wetterbericht des „General-Anzeiger“.

Voraussichtliches Wetter am 6. März 1901.

Bei Westwind am Tage zeitweise heiteres und mäßig warmes Wetter. Nachts leichter Frost.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19010306034/fragment/page=0001

Möbelfabrik und Magazin Bernh. Grunwald, Rathhausstraße 2,

empfiehlt sein großes Lager selbstgefertigter **Möbel, Spiegel und Polsterwaaren** zu reellen, denbar billigsten Preisen unter langjähriger Garantie.

Complette Wohnungs-Einrichtungen

in **Nußbaum, Mahagoni, Eiche, imitierten** und **weichen Hölzern** stets in **überraschender reicher Auswahl** in meinen **bequemen, großen** und **hellen Möbelsälen, der Neuzeit entsprechend, zur Ansicht aufgestellt.** — Die Besichtigung meines reichhaltigen Möbellagers stelle ich den geehrten Herrschaften ohne jegliche Aufspringlichkeit jederzeit gern anheim. Zimmer-Einrichtungen nach Extra-Zeichnungen, sowie auch eigenen Entwürfen werden in kürzester Zeit unter persönlicher Leitung angefertigt. Transport durch eigenes Geschirr gratis.

Bernh. Grunwald, Tischlermeister, **Rathhausstr. 2,** neben Bauer's Brauerei und Sparkassen-Gebäude.

Geübte Mäntel-Näherinnen

bei hohem Lohn in dauernde Stellung gesucht.

Geschäftshaus J. Lewin.

Herrschaftl. Wohnung, 5 Zimmer, Küche, reichlich. Zubehör, **Friesenstr. 20** 1. April zu vermiethen.

Amtliche Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Arbeiterkürze auf Bauten u. s. w.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle a. S. das Folgende verordnet:

§ 1. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, die im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind und deren Grundfläche so bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vergl. § 5) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt. Dach und Wände müssen so hergestellt sein, daß sie gegen Wind und Wetter Schutz bieten.

Der betreffende Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Polizei-Verwaltung **bei Frostwetter** heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (§ 5) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

§ 2. Bei Hochbauten müssen für die im § 5 bezeichneten Personen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abortsitz für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von Außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizei-Verwaltung die Herstellung solcher Aborte fordern.

§ 3. Für die nach § 2 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern es müssen wasserdichte Tonnen aufgestellt werden, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkanstrichs desinficierte Tonnen zu ersetzen sind. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freierer, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

§ 4. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu halten.

§ 5. Die Bestimmungen unter § 1 bis 4 finden regelmäßig Anwendung:

a. bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staaker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b. bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann die Polizei-Verwaltung auch für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterkunftsräumen und von Aborten verlangen und davon in besonderen Fällen ganz absehen.

§ 6. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckaturen, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung von Verschlägen, welche gleichen Schutz wie Thüren und Fenster gewähren, kann von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden. Für Putzarbeiten findet vorstehende Bestimmung nur dann Anwendung, wenn der Thermometer mindestens 4 Grad Reaumur unter 0 anzeigt.

§ 7. In Räumen, in denen offene Coksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen, müssen aber durch ausreichende Oeffnungen in unmittelbarer Verbindung mit der Außenluft stehen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Coksöfen beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 8. Jede Balkenlage ist nach ihrer Verlegung sofort auszustaken oder sicher mit Brettern abzudecken. Ebenso sind eiserne Deckenträger unmittelbar nach ihrer Verlegung abzudecken, wenn nicht gleich der Einbau der Decken zwischen denselben erfolgt. Mit der Aufmauerung eines weiteren Geschosses darf nur in den Gebäudetheilen begonnen werden, in denen diesen Vorschriften genügt ist. Das Gleiche gilt für das Aufbringen des Dachverbandes. Während der Verlegung der Balken oder Träger, wie auch während des Aufbringens des Dachverbandes hat jede Beschäftigung in den zunächst darunterliegenden Räumen des betreffenden Gebäudetheiles zu ruhen.

§ 9. Oeffnungen und Zugänge für noch aufzustellende Treppen, Oeffnungen für Lichtschächte, Aufzüge usw. in den Balken- oder Trägerlagen oder Decken und alle sonstigen Oeffnungen, welche eine Gefahr des Abstürzens mit sich bringen können, sind sicher mit Brettern abzudecken oder aber mit hinreichend festen Brustgeländern einzufriedigen. Das Gleiche gilt für Kalkgruben, Kellereingänge usw.

§ 10. Treppenläufe und Treppenpodeste dürfen nicht mit Materialien oder Gegenständen besetzt werden und sind mit provisorischen haltbaren Geländern zu versehen, sofern sie zum Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen des Gebäudes benutzt werden.

§ 11. Die Leitern, welche zur Verbindung der einzelnen Geschosse dienen, müssen aus festem gesunden Holz bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch nach oben überschlagen, noch seitlich kanten können. Ferner müssen die Leitern senkrecht gemessen, mindestens 0,80 m über den Austritt hervorragen oder auf diese Länge mit einer an einem Leiterbaum fest angenagelten Latte versehen sehen sein und, wo es erforderlich ist, gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken fest abgesteift werden.

Leitergänge dürfen nicht so übereinanderliegen, daß von den oberen Leitergängen herunterfallende Gegenstände die unteren Leitergänge treffen können.

§ 12. Bei steilen eingeschalten oder schon eingedeckten Dächern ist darauf zu achten, daß die darauf beschäftigten Personen, sofern sie ohne Rüstung arbeiten, stets durch ein Tau oder dergl. vor dem Herabfallen geschützt sind. Dasselbe gilt ohne Unterschied in allen Fällen, wo bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinnen oder bei Abdeckung der Hauptgesimse ein Heraustreten bis an die Traufkante erforderlich wird. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Dächer mit haltbaren Schutzgittern (Schneefänger aus Eisen oder genügend starke Bretter) von 0,25 m Höhe versehen sind oder sofern in einer nach dem Urtheil der Polizei-Verwaltung ausreichenden Weise durch fest auf dem Dache angebrachte Leiterhaken oder Laufbohlen die nöthige Sicherheit geboten ist.

§ 13. Mit der Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraft- und Arbeitsmaschinen dürfen nur bestimmte und eingeübte, mindestens 18 Jahr alte Arbeiter beschäftigt werden. Anderen Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubniß des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters untersagt.

Alle Maschinentheile, welche zu Unfällen Veranlassung geben können (Räder, Treibriemen, Treibwellen u. s. w.) sind mit genügenden Schutzmitteln zu versehen.

Die zu Boden- und Materialienbeförderung dienenden Leitseile müssen mit Karabiner- oder anderen Sicherheitshaken und die Winden müssen mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

§ 14. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Halle a. S., den 21. Februar 1901.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister. Staude.

Bekanntmachung.

Die **Graasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der in der Unterhaltung der Stadt Halle a. S. befindlichen Chausseestrecken** und zwar:

a. **der Halle-Weißenfelser Chaussee** von Stations-Nummer 3,5 + 45 (neue Leipziger Chaussee) bis 4,6 + 75;
b. **der Halle-Freyenbrietzener Chaussee** von Stations-Nummer 1,4 bis 1,5 + 79 und von 1,6 bis 1,8;
c. **der Halle-Delitzscher Chaussee** auf der Südseite von Stations-Nummer 1,2 + 50 bis 1,7 + 62;
d. **der Halle-Dessauer Chaussee** von Stations-Nummer 0,8 bis 4,3 + 17;
e. **der Kreisstraße** auf der Ostseite von der Oppinerstraße ab, auf der Westseite von Station 0,2 + 90 ab bis zur Station 2,0 + 77

soll auf die drei Nutzungsjahre 1901 bis einschließlich 1903 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf

Freitag den 15. März d. Jrs., Vormittags 10 Uhr

im Bureau der Grundeigenthums-Verwaltung, Rathhausstraße 1, Zimmer 73, anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 23. Februar 1901.

Der Magistrat. Staude.

Stadttheater Halle a/S.

Direktion: M. Richards.

Dienstag den 5. März 1901.

170. Vorstell. im Passep.-Abonn. 2. Viertel. 113. Abonn.-Vorstellung. Farbe: **weiß.**

Anfang 7¼ Uhr. Ende gegen 10¼ Uhr.

Einmaliges Gastspiel von Fräulein **Ottilie Metzger** vom Stadttheater in Köln a/Rh.

Carmen.

Oper in 4 Akten. Text nach Prosper Mérimé's gleichnamiger Novelle von H. Meilhac und L. Halévy. Musik v. Georges Bizet. Regie: Theo Raven. Dirigent: Kapellmeister Dr. Kunwald.

Personen:

Carmen	* * *
Don José, Sergeant	Br. Heydrich.
Escamillo, Stierfechter	Paul Greiff.
Zuniga, Leutnant	Carl Brandes.
Morales, Sergeant	Alb. Kumann.
Micaëla, Bauernmädchen	E. Borchert a. G.
Remendado) Schmuggler	G. Förster.
Dancairo)	Theo Raven.
Frasquita) Zigeuner-	Anna Groß.
Mercédes) mädchen	M. v. Richtenfels.
Ein Führer	Emil Lindben.

Soldaten, Straßenjungen, Cigarrenarbeiterinnen, Zigeuner, Zigeunerinnen, Schmuggler, Volk.

Ort der Handlung: Spanien, in und bei Sevilla 1820.

Im 4. Akt: **Seguediglia Manchegos,** arrangiert von der Balletmeisterin Adele Stahlberg-Wiest, ausgeführt von derselben, dem Corps de ballet und Figuranten.

* * * Carmen . Frl. Ottilie Metzger a. G.

Nach dem 2. Akt eine längere Pause.

Mittwoch den 6. März 1901.
Michael Kramer.

Thalia-Theater.

Mittwoch: Zum 37. Male:

Dame von Maxim.

Donnerstag: **Flachsmann als Erzieher.** Der Vorverkauf für das **Sandrock**-Gastspiel, 11.—14. März, hat bereits begonnen.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.

Gänzlich neuer Spielplan!

Das **John Paxton**-Trio, Hand- und Kopf-**Kraft-Equilibristen. (Sensation!)** — Die beiden **Renello's,** Bravour-Gymnastiker an hängenden Seilen. — Les **Milanis,** excentrische Jongleure. **(Im Café von Monte Carlo.)** — Die Geschwister **Paul** und **Virginie** mit ihren Matrosenspielen am schwebenden Trapez. — Brothers **Stepp** und **Trepp,** excentrische Burlesk-Komödianten. — Les **Donvell's,** Instrumental-Virtuosen. — Herr **Franz Man de Wirth,** Soubretten-Imitator. — Fräulein **Anna Halász,** ungarisch-deutsche Gesangs-Soubrette. — Herr **Gustav Bonné,** Original-Gesangs- und Charakter-Humorist.

Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Apollo-Theater.

Dir. Friedr. Wiehle.

Lemances Wunder-Quellen

Miss Cleo Wara,

Darstell. berühmter Meisterwerke.

Shadow-Bros.,

moderne Hand-Gladiatoren,

und **7 weitere Specialitäten.**

Anfang 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Welt-Panorama,

Große Ulrichstraße 6, I. Auf Wunsch

Monte Carlo, Monaco, Nizza

(Das Heim der Harmlosen)

noch bis Dienstag.

Mittwoch bis incl. Sonntag:

Baden-Baden mit Schwarzwald.

Morgen Mittwoch **hausschlachtene Wurst.**
Th. Haring, Brunswarte 30.

Café Roland.

Täglich: **Zigeuner-Concert** unter Mitwirkung des berühmten 12j. Cymbalvirtuosen **Kiss Emil.** — Anfang 8 Uhr Abends.

Haus-Genossenschaft

Loest's Hof.

Donnerstag den 7. d. Mts. findet im **„Letzten Dreier"** Abends 8 Uhr eine **Besprechung** statt, wozu wir wegen wichtiger Tagesordnung die flagenden Genossen einladen.

Die Commission.

Hch. Spelling's Restaur.,

Blumenthalstraße 24.

Mittwoch den 6. März

Großes Bockbierfest,

ff. **Speckkuchen,** vorzügl. **Bockwürstchen,** wozu freundlichst einladet **D. O.**

„Sternschnuppe",

Merseburgerstraße 30.

Heute Dienstag den 5. März

Narren-Abend.

Mittwoch
— **Schlachtefest.** —
Albert Hintzsche,
Augustastraße 16.

Morgen Mittwoch
— **Schlachtefest.** —
Ernst Götze,
Taubenstraße 3.

Arbeitsnachweis f. Sattler befindet sich im **„Restaur. z. Pelikan",** Steinweg 52.

Pr. B. V.

Freitag den 8. März d. J., Abends 8½ Uhr im **„Evangelischen Vereinshause"** (Kromprinz), Kl. Klausstr.

General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1900.
2. Rechnungsabnahme und Entlastung des Kassen- und Rechnungsführers.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren für das Jahr 1901.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder werden hierzu eingeladen.

Der Vorstand.

Mittwoch
Schlachtefest.
A. Köhn, Dachtrifftr. 11.

Mittwoch den 6. März
Schlachtefest.
B. Cluss, Jakobstr. 42.

Morgen Mittwoch
— **Schlachtefest** —
bei **Gustav Hanke,**
Hermannstr. 13.

Morgen Mittwoch
Schlachtefest.
F. Metzner, Dachtrifftr. 2.

Mittwoch den 6. März
Schlachtefest
bei **O. Heller,** Steinweg 32.

Rathgeber für Frauen

Hochwichtige Erfindungen!

5. Aufl. **1,20** Mk. (Briefm.) zu beziehen mit viel. Danksch. fr. Hebamme **Wwe. E. Schmidt, Berlin SW.,** Ritterstr. 49. Erfinderin preisgekr. Frauenschutz. „Laetitia". Hygien. Gummiwaaren. † Ausführl. Preisl. verschl. 20 Pfg.

Macronen,

täglich frisch, empfiehlt

Carl Booch, **Breitestraße 1 und Markt, Rother Thurm.**

Das meiste Geld zahlt stets für **gebrauchte Möbel, Laden-, Contor-Einrichtungen jeder Art, Geldschränke, Pianinos** sowie **ganze Nachlasse Friedrich Peltcke, Geiststr. 25.**

— Telephon 2450. —

Max Born, Decorateur,

Gr. Brauhausstr. 14, pt. u. I. Etage. Fernruf 2467.

Atelier für moderne Wohnungseinrichtungen.

Lieferung kompletter **Brautausstattungen** in jedem Genre.

Aufstellung von Musterzimmern.

Gesang-Bücher.
Größte Auswahl.
Wilh. Schwarz
Leipzigerstraße 19.

Confirmations-Karten.

Das Neueste.

Wilh. Schwarz,

Leipzigerstraße 19.

Deutsche Krieger-Fecht-Anstalt,

Oberfechtschule Nr. 52, Halle a. S.

Zum Besten der Krieger-Waisenhäuser Römhild, Canth und Osnabrück findet **Sonntag den 10. März cr.** in den **Kaisersälen** eine

Wohlthätigkeits-Aufführung,

bestehend in Concert, Theater u. Ball statt, wozu alle Freunde und Gönner herzlichst eingeladen sind.

von Renthe-Fink,
Generalleutnant und Kommandeur der 8. Division.

Birck	**von Tippelskirch,**	**von Plüskow,**
Generalmajor u. Komm.	Generalmajor u. Komm.	Oberst u. Komm.
d. 8. Feld.-Art.-Brig.	d. 15. Inf.-Brig.	d. 8. Cav.-Brig.

Richter, Oberst u. Reg.-Komm. — **von Ranke,** Oberst u. Reg.-Komm.

von Riedenau,
Major a. D. u. Vorsitzender des Nordostthüringer Bezirks des Deutschen Krieger-Bundes.

Der Vorstand.

Karten à 25 Pfg. sind zu haben in den Cigarrenhandlungen der Herren **Steinbrecher & Jasper,** Geiststr., **C. F. Kitzing,** Schmeerstr., **Wiesner,** Gr. Ulrichstr., (Kaisersäle) und **Stone,** Delitzscherstraßen-Ecke.

„Neuer Verein Euterpe".

Sonnabend den 9. März, Abends 8 Uhr im **„Goldenen Hirsch":**

Theater und Kränzchen mit freier Nacht.

Karten für Mitglieder und deren Angehörige sind in der am 6. d. Mts. stattfindenden Versammlung zu haben.

Der Vorstand.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nb:de:gbv:3:1-847518-19010306034/fragment/page=0002